



Auf den Punkt.

Informationen aus dem Bundesfinanzministerium.

BUND-LÄNDER-
FINANZEN

Liebe Leserin, lieber Leser,

das föderale System ist eine Stärke der Demokratie und eine wichtige Grundlage für die Leistungsfähigkeit Deutschlands. Zu seinen Voraussetzungen gehören eine vernünftige Arbeitsteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie eine gesunde Finanzierung seiner verschiedenen Ebenen. Diese Broschüre erklärt die unterschiedlichen Aufgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Sie zeigt, welche Ebene welche Ausgaben tätigt und welche Einnahmen der Bund, die Länder und die Gemeinden jeweils bekommen. Zudem skizziert diese Broschüre den Länderfinanzausgleich und stellt die Regeln zur Begrenzung der Schuldenaufnahme in Deutschland dar.

Nach einem über zweijährigen Verhandlungsmarathon von Bund und Ländern hat der Deutsche Bundestag am 1. Juni 2017 die gesetzlichen Grundlagen für die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beschlossen. Diese bestehen aus einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und einem umfangreichen umfassenden Begleitgesetz. Der Bundesrat hat beiden Gesetzen am 2. Juni 2017 einstimmig zugestimmt. Damit sind die Grundlagen für ein zukunftsfähiges Finanzausgleichssystem geschaffen worden. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Einigung die Aufgabenerledigung im Bundesstaat in wichtigen Bereichen modernisiert und die Rolle des Bundes gestärkt.

Bei all den schwierigen Details gilt: Föderalismus ist kein Selbstzweck. Es geht darum, politische Entscheidungen bestmöglich im Interesse der Menschen zu treffen. Föderalismus stärkt die Vielfalt, fördert den Wettbewerb und sichert den Wohlstand in Deutschland. Es lohnt sich, den Föderalismus besser zu verstehen.

Ihr Bundesfinanzministerium

Das föderale System

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat, der sich aus dem Bund und den Ländern zusammensetzt. Die Gemeinden sind der staatlichen Ebene der Länder zugeordnet. Sie haben jedoch das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Damit das föderale System funktioniert, enthält das Grundgesetz Regelungen, die die Verteilung der Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden festlegen. Richtschnur für die Aufgabenverteilung ist das Subsidiaritätsprinzip: Entscheidungen sollen möglichst dezentral auf der untersten Ebene getroffen werden – also von den Menschen, die direkt betroffen sind. Damit können die regionalen Gegebenheiten bestmöglich berücksichtigt werden. Die nächsthöhere Ebene kommt erst dann „zu Hilfe“, wenn eine einheitliche Regelung für eine größere Zahl von Menschen von Vorteil oder gewünscht ist.

Die Regelungen im Grundgesetz sorgen dafür, dass jede Ebene über ausreichend Einnahmen verfügt, damit sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich ausüben kann. Die Steuereinnahmen werden nach einem genau geregelten Verfahren zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt. Länder mit vergleichsweise geringen Steuereinnahmen erhalten darüber hinaus Transferzahlungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich. Der Bund und die finanzstarken Länder finanzieren diesen Ausgleich.

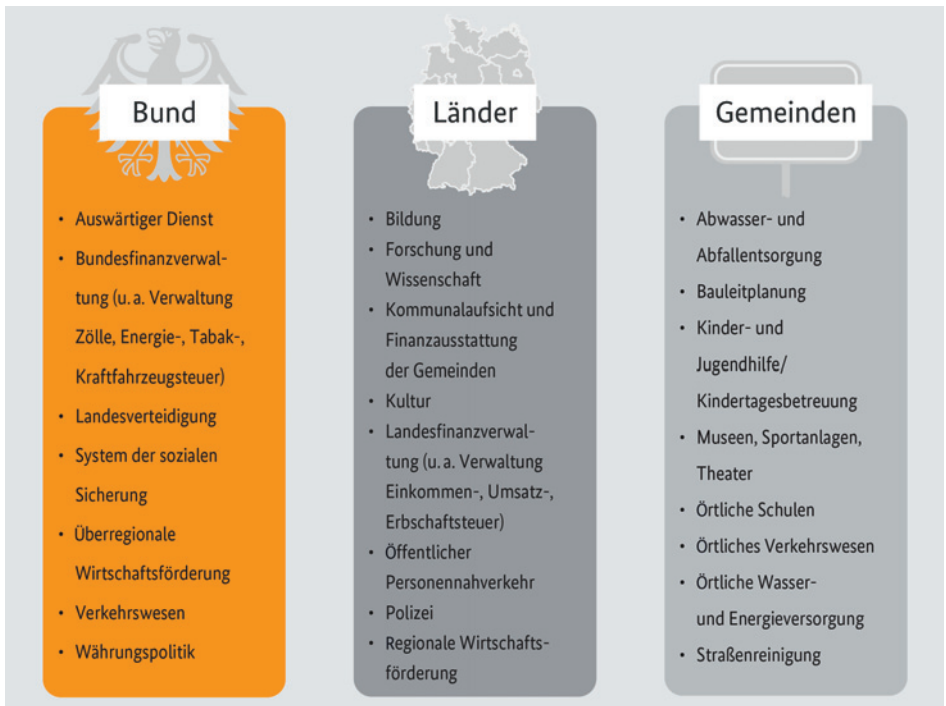
Die Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen im Haushaltsplan zeigt, wie gut eine Ebene mit ihren Mitteln wirtschaftet. Hier gibt es erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Ländern und Gemeinden. Während einige Länder und Gemeinden bereits Haushaltsüberschüsse aufweisen, sind andere zusätzlich auf Kredite angewiesen.

Gemäß der 2009 im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse müssen Bund und Länder künftig grundsätzlich ohne neue Schulden auskommen. Seit 2016 darf die strukturelle Neuverschuldung des Bundes 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes nicht überschreiten. Der Bund erfüllt diese Vorgabe bereits seit 2012. Die Länder dürfen ab 2020 keine strukturelle Neuverschuldung mehr aufweisen. Die Schuldenbremse stellt sicher, dass die öffentlichen Haushalte langfristig tragfähig bleiben und dass nachfolgende Generationen nicht mit Zins- und Tilgungszahlungen belastet werden, für deren Entstehen sie nicht verantwortlich sind.

Aufgabenverteilung

Im föderalen System Deutschlands ist eine zentrale Frage, welche staatliche Ebene welche öffentliche Aufgabe erfüllt. Der Bund ist zum Beispiel für die Landesverteidigung und das System der sozialen Sicherung zuständig. Die Länder sind unter anderem für Bildung und Polizei verantwortlich. Beispiele für Gemeindeaufgaben sind die Kindertagesbetreuung und die örtlichen Schulen.

Auf der Grundlage der Zuständigkeitsverteilung im Grundgesetz ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden folgende Aufgabenschwerpunkte:



Bei der Zuweisung der Aufgaben an die staatlichen Ebenen unterscheidet das Grundgesetz zwischen der Gesetzgebungskompetenz und der Verwaltungskompetenz. Die Gesetzgebungskompetenz beinhaltet das Recht einer staatlichen Ebene, Gesetze zu erlassen. Bei der Verwaltungskompetenz geht es um den Vollzug der Gesetze durch die Verwaltung.

Gesetzgebung

Die Länder haben Gesetzgebungskompetenzen unter anderem für das Bildungswesen, die Polizei und das Kommunalwesen. Bei vielen Aufgaben ist indes der Bund für die Gesetze zuständig. Damit wird dem übergeordneten Ziel der Einheitlichkeit des Rechts- und Wirtschaftssystems und der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland Rechnung getragen. Beispiele dafür sind die Steuergesetzgebung und die Sozialgesetzgebung.

Über den Bundesrat wirken die Länder an der Bundesgesetzgebung mit. Es gibt Gesetze, die ohne die Zustimmung des Bundesrates nicht zustande kommen können (zustimmungspflichtige Gesetze). Zustimmungspflichtig sind beispielsweise Gesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt. Bei nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzen hat der Bundesrat die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann aber vom Deutschen Bundestag in Abhängigkeit von der Einspruchsmehrheit im Bundesrat mit bestimmten Mehrheiten zurückgewiesen werden. Die überwiegende Zahl der Bundesgesetze sind Einspruchsgesetze.

Verwaltung

Die Länder sind überwiegend für den Vollzug der Gesetze zuständig, zum Beispiel die Finanzämter für den Vollzug des Steuerrechts. Die Bundesgesetze werden in den meisten Fällen von den Ländern als „eigene Angelegenheit“ ausgeführt, beispielsweise im Lebensmittelrecht, bei der Sozialhilfe und beim Straßenverkehr. In Ausnahmefällen führen die Länder die Bundesgesetze „im Auftrag des Bundes“ durch. Das gilt zum Beispiel für die Verwaltung der Bundesstraßen – der Bund hat hier besondere Einwirkungsmöglichkeiten, unter anderem neben der Rechts- auch die Fachaufsicht.

Bei einigen Aufgabenfeldern wird die Verwaltung vom Bund wahrgenommen. Diese Aufgabenfelder sind im Grundgesetz ausdrücklich genannt oder bundesgesetzlich bestimmt. Bedeutende Bundesverwaltungen sind zum Beispiel die Bundeswehr, der Auswärtige Dienst, die Bundespolizei und der Zoll.

Ausgaben

Aus der Verteilung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden folgt die Zuständigkeit für die entsprechenden Ausgaben in den öffentlichen Haushalten. Dabei gilt die Vorgabe des Grundgesetzes, dass der Bund und die Länder ihre jeweiligen Aufgaben grundsätzlich selbst zu finanzieren haben. Die Länder sind danach auch für die Finanzierung von Ausgaben ver-

antwortlich, wenn sie – wie im Regelfall – für den Vollzug der Bundesgesetze zuständig sind, beispielsweise im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Bund muss hingegen die Aufgaben finanzieren, für die er nach dem Grundgesetz eine Verwaltungskompetenz besitzt (zum Beispiel die Bundeswehr).

Das Grundgesetz lässt in bestimmten Bereichen Ausnahmen von dieser strikten Trennung der Finanzierungsverantwortlichkeiten von Bund und Ländern zu. Hier kommt der Bund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung nach und beteiligt sich an der Finanzierung von Länderaufgaben. Dazu gehören beispielsweise die Wissenschafts- und Forschungsförderung, die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen an die Länder, zum Beispiel beim Städtebau oder für Investitionen in finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbänden. Der Bund entlastet die Länder und Gemeinden auf diese Weise in vielfältiger Weise finanziell.

Sofern die Länder Gesetze „im Auftrag des Bundes“ ausführen, trägt der Bund die Ausgaben, die sich aus dem Vollzug ergeben. Bei Geldleistungen an private Haushalte aus sozialen Gründen sieht das Grundgesetz die Möglichkeit vor, dass der Bund diese Leistungen ganz oder teilweise finanziert. Beispiele hierfür sind das Elterngeld, das Wohngeld und die Bundesausbildungsförderung (BAföG).

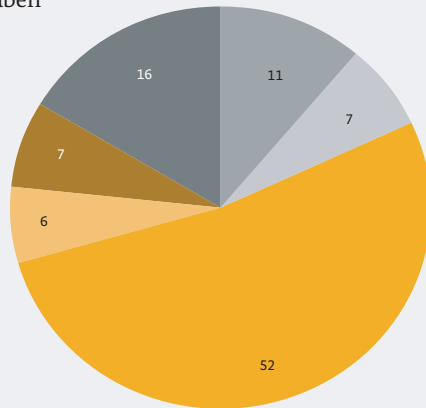
Die Vorgaben des Grundgesetzes haben Auswirkungen auf die Ausgaben von Bund und Ländern. Unterteilt man diese nach Aufgabenbereichen, so ist zu erkennen, dass der Bund, der die Zuschüsse an die Sozialversicherung trägt, mehr als die Hälfte seiner Ausgaben für die unterschiedlichen Bereiche der sozialen Sicherung aufwendet. Im Jahr 2017 betragen die Ausgaben des Bundes in diesen Bereichen rund 170 Milliarden Euro (entspricht 52 Prozent der Ausgaben; vergleiche Grafik auf der nächsten Seite). Beispiele hierfür sind die Zuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung (mit über 90 Milliarden Euro die größte Position im Bundeshaushalt), die Zuschüsse an die gesetzliche Krankenversicherung und die Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II).

Bei den Ländern spielen dagegen die Ausgaben für Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten sowie die Ausgaben für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Justiz eine hervorgehobene Rolle.

Bundshaushalt 2017 nach Aufgaben

Angaben in Prozent (gerundet)
Ausgabevolumen: rund 329 Milliarden Euro

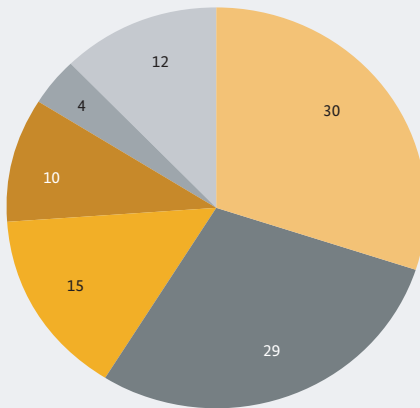
- Verteidigung
- Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten
- Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik
- Verkehrs- und Nachrichtenwesen
- Finanzwirtschaft
- Übrige Ausgaben



Länderhaushalte 2016 nach Aufgaben

Angaben in Prozent (gerundet)
Ausgabevolumen: rund 348 Milliarden Euro

- Allgemeine Finanzwirtschaft
- Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten
- Soziale Sicherung
- Öffentliche Sicherheit und Rechtsschutz
- Verkehr und Nachrichtenwesen
- Übrige Aufgaben

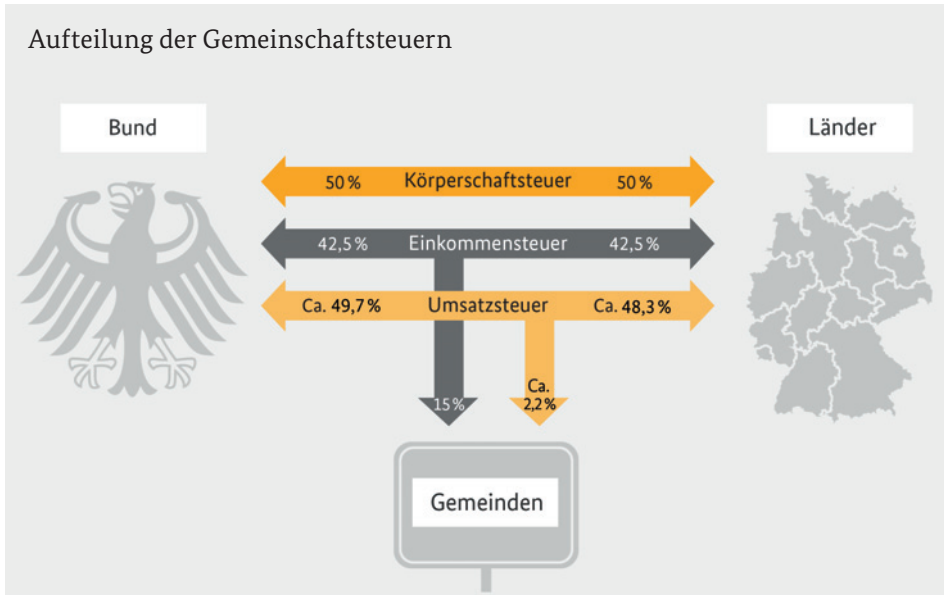


Quelle: ZDL

Verteilung der Steuereinnahmen

Damit Bund, Länder und Gemeinden ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen können, müssen sie über ausreichende Einnahmen zu ihrer Finanzierung verfügen. Wichtigste Einnahmequelle sind die Steuern, die die Bürgerinnen und Bürger zahlen. Das Grundgesetz sieht ein vielschichtiges Verfahren zur Verteilung des Steueraufkommens auf den Bund, die Länder und die Gemeinden vor. Es gibt einerseits gemeinschaftliche Steuern, die sich alle drei Ebenen teilen, und andererseits Steuern, die jeweils ausschließlich Bund, Ländern oder Gemeinden zufließen.

Gemeinschaftsteuern sind die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer. Die Bundes- und Länderanteile an der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer sind durch das Grundgesetz vorgegeben. Die Umsatzsteuerverteilung kann dagegen flexibel an die Erfordernisse von Bund, Ländern und Gemeinden angepasst werden.

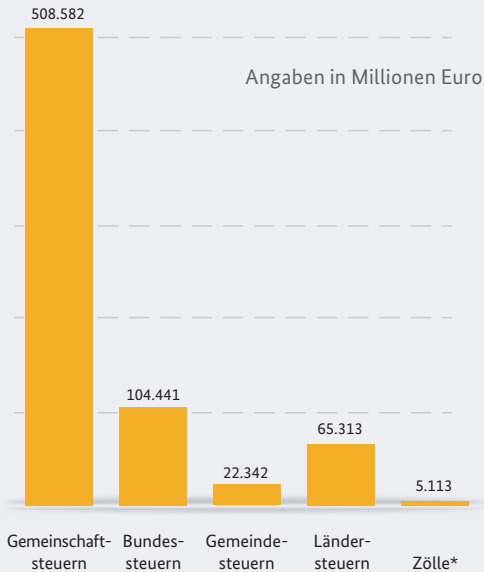


Die Länder verfügen zum Beispiel vollständig über das Steueraufkommen aus der Erbschaft- und der Biersteuer. Die Gemeinden erhalten unter anderem das Aufkommen aus der Gewerbesteuer und der Grundsteuer sowie die Einnahmen aus den „kleinen Gemeindesteuern“ wie zum Beispiel der Hundesteuer.

Hinsichtlich ihres finanziellen Gewichts kommt den Gemeinschaftsteuern die größte Bedeutung zu. Ihr Aufkommen macht insgesamt mehr als zwei Drittel des gesamten Steueraufkommens aller Ebenen aus (siehe nachfolgende Grafik).

Nach der Zuteilung der Steuereinnahmen auf die einzelnen staatlichen Ebenen erfolgt die Verteilung zwischen den einzelnen Ländern und zwischen den einzelnen Gemeinden. Für die meisten Steuern ergibt sich die Zuordnung nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens: Das bedeutet, dass einem Land das Aufkommen zusteht, das innerhalb seiner Grenzen vereinnahmt wird.

Aufkommen nach Steuerkategorien 2016



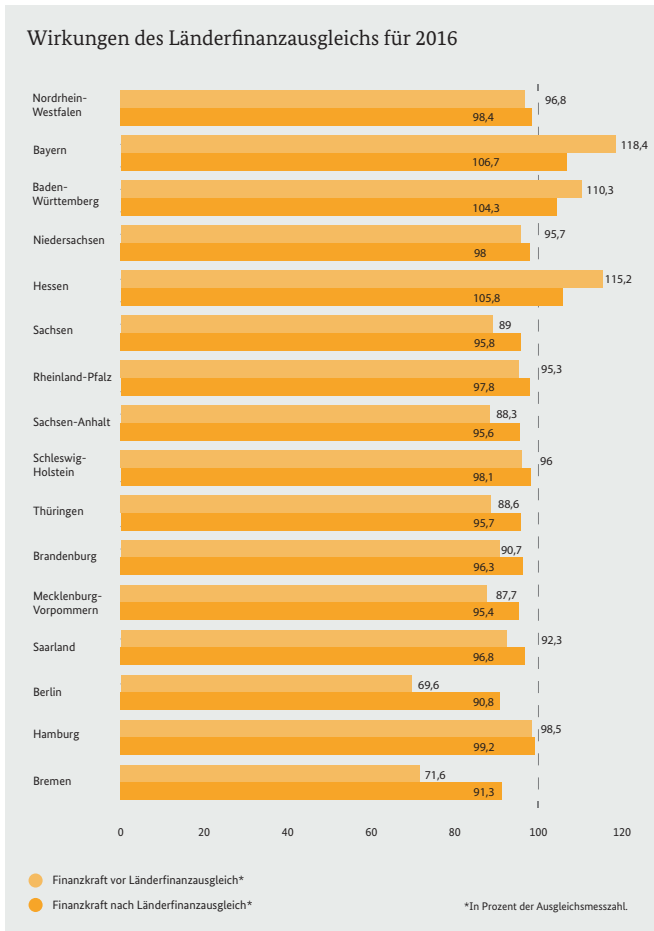
*Werden direkt an die EU abgeführt.

Diese Zuordnung wird aber zum Beispiel bei der Lohnsteuer korrigiert, wenn ein Steuerpflichtiger in einem Land wohnt und in einem anderen Land arbeitet. In solchen Fällen wird die Lohnsteuer dem jeweiligen Wohnsitzland nachträglich zugeordnet.

Hingegen wird der Länderanteil der Umsatzsteuer nicht nach dem örtlichen Aufkommen, sondern zum überwiegenden Teil nach der Einwohnerzahl zugeordnet. Zudem erhalten Länder mit unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen sogenannte Ergänzungsanteile aus dem Umsatzsteueraufkommen. Diese Anteile nähern die Steuereinnahmen der Länder einander an.

Länderfinanzausgleich

Das Steueraufkommen hängt unter anderem von der Wirtschaftskraft eines Landes ab. Wirtschaftsstärkere Länder haben tendenziell höhere Steuereinnahmen als wirtschaftsschwächere. Weil das Grundgesetz den Auftrag enthält, gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland herzustellen, gibt es den Länderfinanzausgleich. Dieser korrigiert die Unterschiede bei der Finanzkraft, ohne jedoch einen vollständigen Ausgleich herbeizuführen. Damit wird der finanziellen Eigenverantwortung der Länder Rechnung getragen.



Zentrale Messgröße für die Umverteilung der Steuereinnahmen im Länderfinanzausgleich ist die Finanzkraft der Länder, wobei auch die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt wird. Ob und wie viel Geld ein Land aus dem Länderfinanzausgleich erhält oder in ihn einzahlen muss, hängt davon ab, wie die Finanzkraft des einzelnen Landes von der länderdurchschnittlichen Finanzkraft abweicht. Der Länderfinanzausgleich unterstellt grundsätzlich einen gleichen Finanzbedarf je Einwohner in allen Ländern. Jedoch wird dem höheren Finanzbedarf der Stadtstaaten (Berlin, Bremen und Hamburg) sowie der dünn besiedelten Länder (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt) durch höhere Einwohnergewichtungen Rechnung getragen.

Die Regelungen sind so ausgestaltet, dass zwischen den Ländern auch nach dem Länderfinanzausgleich Unterschiede in der Finanzkraft bestehen bleiben. Außerdem wird die Reihenfolge der Länder in Bezug auf ihre Finanzkraft durch den Länderfinanzausgleich nicht verändert.

Als Ergänzung zum Länderfinanzausgleich gibt es die Bundesergänzungszuweisungen. Das sind Zahlungen des Bundes an leistungsschwache Länder. Es gibt allgemeine Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

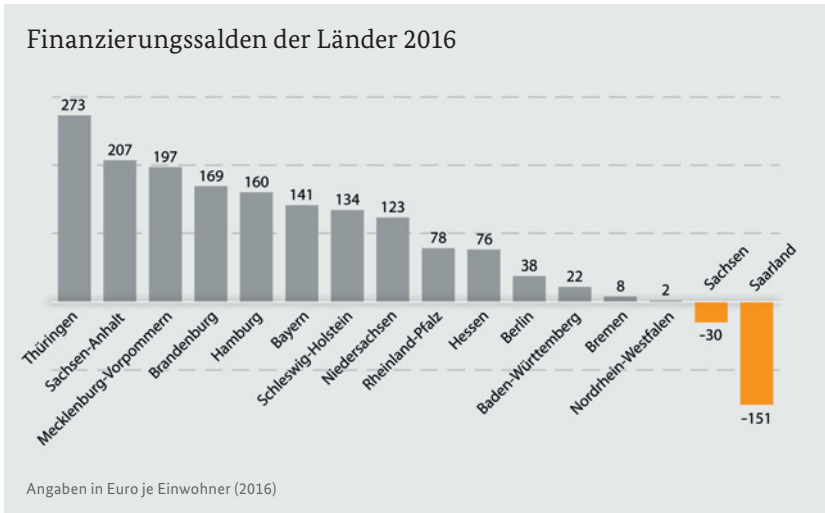
Die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen verringern den Abstand der leistungsschwachen Länder zur durchschnittlichen Finanzkraft. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dienen dazu, spezielle Sonderlasten einzelner leistungsschwacher Länder auszugleichen. Hierzu zählen unter anderem die Ergänzungszuweisungen für den „Aufbau Ost“, die die ostdeutschen Länder zum Abbau der historisch bedingten Infrastrukturlücke und zum Ausgleich für besondere kommunale Finanzschwäche erhalten. Diese Mittel sind bis zum Jahr 2019 befristet und verringern sich jährlich. Die Höhe der jeweiligen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ist gesetzlich festgeschrieben.

Im Jahr 2016 hat der Bund insgesamt rund 9,9 Milliarden Euro an allgemeinen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gezahlt.

Haushaltslage von Bund und Ländern

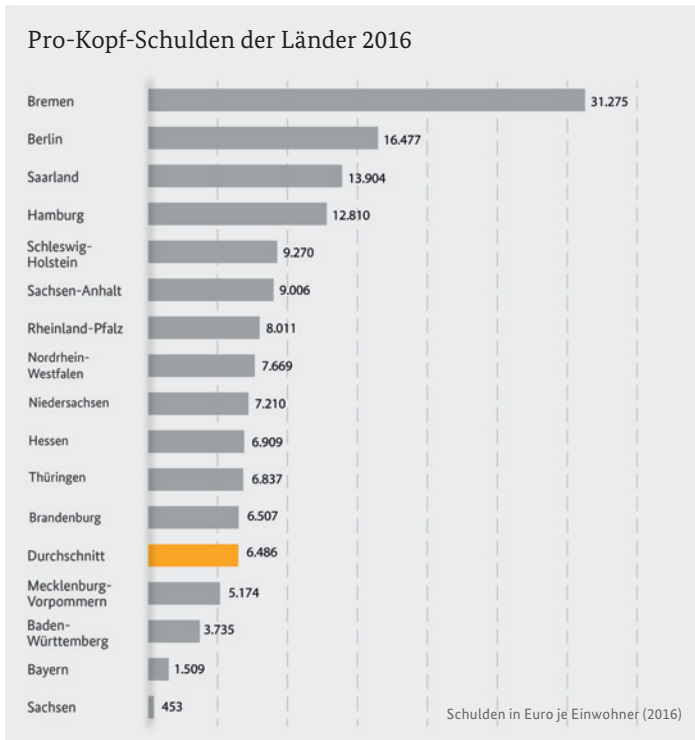
In den Haushalten von Bund und Ländern werden die Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt. Fast alle Länder erzielten in den letzten Jahren Haushaltsüberschüsse, die Einnahmen übersteigen also die Ausgaben. Nach dem Höhepunkt der Finanzkrise 2009/2010 haben sich Bund, Länder und Gemeinden vor allem durch die schnelle wirtschaftliche Genesung konsolidiert. Der Bund kommt seit dem Jahr 2014 ohne neue Schulden aus. Die Ländergesamtheit weist seit 2015 einen Haushaltüberschuss aus.

Der Überschuss der Ländergesamtheit betrug 2016 rund 6,2 Milliarden Euro. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern werden bei einem Vergleich der Finanzierungssalden deutlich. Diese werden in Euro pro Einwohner angegeben.



Sowohl der Bund als auch die Länder und Gemeinden haben sich in den letzten Jahrzehnten in hohem Umfang verschuldet, um ihre Haushaltsdefizite zu finanzieren. Der Schuldenstand von Bund, Ländern und Gemeinden ist dadurch kontinuierlich angewachsen. Er betrug im Jahr 2012 rund 1.647 Milliarden Euro, das heißt circa 21.150 Euro pro Einwohner in Deutschland. Zehn Jahre zuvor lag der Schuldenstand bei insgesamt 1.112 Milliarden Euro beziehungsweise 14.425 Euro pro Einwohner.

Vergleicht man die Schuldenstände der einzelnen Länder, so ergibt sich folgendes Bild: 2016 verzeichnete Bremen den höchsten Schuldenstand je Einwohner, gefolgt von Berlin und vom Saarland. Lediglich in den vier Ländern Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern lag der Schuldenstand pro Einwohner unter dem Länderdurchschnitt.



Schuldenbremse und Stabilitätsrat

Um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen für die Zukunft zu sichern und die zukünftigen Generationen nicht mit der Finanzierung der Lasten der Vergangenheit zu überfordern, muss die Staatsverschuldung begrenzt werden. Deswegen haben Bund und Länder 2009 eine Schuldenbremse beschlossen.

Nach den Regelungen zur Schuldenbremse darf die strukturelle Neuverschuldung des Bundes seit dem Jahr 2016 jährlich maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes betragen. Der Bund hat diese Obergrenze bereits im Jahr 2012 eingehalten – also vier Jahre früher als ursprünglich vorgesehen. Seit 2014 gleicht der Bund seinen Haushalt ohne neue Schulden aus. Seit 2015 ist dies auch in der Haushaltsaufstellung bis zum Ende des geltenden Finanzplans vorgesehen. Die Länder haben einen längeren Übergangszeitraum und müssen ab dem Jahr 2020 ihre Haushalte ohne strukturelle Neuverschuldung ausgleichen.

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein befanden sich 2009 in einer besonders schwierigen Haushaltslage und bekommen daher vom Bund und von den anderen Ländern Konsolidierungshilfen. Diese sollen dazu beitragen, dass die fünf Länder die Schuldenbremse ab 2020 einhalten können. Im Gegenzug haben sie sich dazu verpflichtet, ihre strukturellen Defizite im Rahmen eines vorgegebenen Abbaupfads bis 2020 auf null zu reduzieren.

Ab dem Jahr 2020 erhalten Bremen und das Saarland jährlich jeweils 400 Millionen Euro als Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt, um künftig eigenständig die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten zu können. Die beiden Länder verpflichten sich im Gegenzug zum Verschuldungsabbau sowie zu Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.

Zur Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern besteht seit 2010 der Stabilitätsrat. Dieser überprüft in regelmäßigen Abständen die Situation der Haushalte von Bund und Ländern anhand von finanzwirtschaftlichen Kennziffern, um frühzeitig drohende Haushaltsnotlagen aufzudecken. In diesem Zusammenhang begleitet das Gremium Länder in Sanierungsverfahren. Mitglieder des Stabilitätsrates sind die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister. Der Bundesfinanzminister und der Vorsitzende der Länderfinanzministerkonferenz führen gemeinsam den Vorsitz.



Im Zuge der Umsetzung des europäischen Fiskalvertrages in Deutschland hat der Stabilitätsrat eine weitere wichtige Aufgabe bekommen: Er überwacht seit 2013 auch die Einhaltung der Obergrenze des gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Der Fiskalvertrag wurde 2012 von den Staats- und Regierungschefs der Euroländer und weiterer acht EU-Staaten unterzeichnet, um das Ziel der Haushaltskonsolidierung europaweit zu verankern. Ab dem Jahr 2020 wird der Stabilitätsrat jährlich darüber wachen, dass der Bund und die Länder die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten.

Ausblick: föderale Finanzbeziehungen

Das föderale System in der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass politische Entscheidungen gemäß den unterschiedlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten in den verschiedenen Regionen Deutschlands getroffen werden. Die Menschen im Norden haben andere Anliegen als die Menschen im Süden, Osten oder Westen Deutschlands. Der Föderalismus ist Garant für eine stabile demokratische Ordnung und für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Gemeinwesen.

Entscheidend für das Funktionieren des föderalen Systems ist, dass jede staatliche Ebene finanziell in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen zu können. Dafür sorgen die Regelungen im Grundgesetz zur Steuerverteilung, zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und zur Schuldenbegrenzung.

Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern wurden Anfang Juni 2017 umfassend neu geregelt. Die Länder werden zusammen ab dem Jahr 2020 in Höhe von etwas über 9,7 Milliarden Euro jährlich finanziell entlastet. Gleichzeitig wird die Aufgabenerledigung im Bundesstaat in wichtigen Bereichen modernisiert und die Rolle des Bundes gestärkt.

Die Einigung ist ein guter Kompromiss, der durch Zugeständnisse aller Beteiligten möglich geworden ist. Die Neuordnung schafft Planungssicherheit für die Länder bis weit in das nächste Jahrzehnt hinein. Außerdem beinhaltet die Reform wichtige Elemente, durch die die Strukturen unseres föderalen Staates insgesamt verbessert werden. Dazu zählen etwa die Errichtung der Verkehrsinfrastrukturgesellschaft, eine bessere Koordinierung in der Steuerverwaltung, die Stärkung des Stabilitätsrates sowie der bundesweite Portalverbund der öffentlichen Verwaltung.

Bund und Länder müssen weiter an einem Strang ziehen, um die föderalen Strukturen weiterzuentwickeln. Denn nicht zuletzt davon wird es abhängen, wie Deutschland sich für die weitere Europäisierung und Globalisierung zukunftsfest macht.

Weitere Informationen zum Thema:

www.bundesfinanzministerium.de/bund-laender-finanzen

www.stabilitaetsrat.de

Weitere Ausgaben der Reihe:

www.bundesfinanzministerium.de/aufdenpunkt



**Bundesministerium
der Finanzen**

**IMPRESSUM**

Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97 · 10117 Berlin
Telefon: 030 18682-0 · Fax: 030 18682-3260

E-Mail: broschueren@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de
www.ministere-federal-des-finances.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.bundeshaushalt-info.de
www.youtube.com/finanzministeriumtv